
Abwassersatzung der Stadt Garbsen vom 29.07.2015

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl., 2014, 431, 434), in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, 477), in Verbindung mit den §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2014 (BGBl. 2014, 1724), hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom 20.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Garbsen, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung von in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms,
 - d) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwassereinrichtungen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwassereinrichtungen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwassereinrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Sanierung oder Erneuerung bestimmt die Stadt.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Stadt Dritter bedienen.
- (5) Die DIN-Normen und sonstigen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt archivmäßig verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutz- und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen einleitende oder gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Zu den zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen gehören insbesondere
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken sowie beim Druckentwässerungssystem die Sammeldruckleitungen einschließlich des jeweiligen Absperrschiebers zum Grundstücksanschluss im öffentlichen Bereich,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, sowie von Dritten hergestellte, unterhaltene und betriebene Anlagen, derer sich die Stadt bedient,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG^a sind,

^a Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils gültigen Fassung

-
- d) alle zur Erfüllung der in Ziffer a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und von ihr beauftragten Dritten.
- (4) Die zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen enden jeweils mit dem Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück.
- (5) Zu den dezentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes sowie die zur Erfüllung der dabei notwendigen Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und von ihr beauftragten Dritten.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwassereinrichtung sind.

Zu ihren Bestandteilen zählen bei an die Kanalisation angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken auch die Grundstücksanschlüsse.

Wesentliche Bestandteile eines Grundstücksanschlusses sind die Zuleitung (Anschlusskanal) und der erste im Grundstück liegende Prüfschacht. Das Abzweigstück bzw. der Stutzen am Hauptkanal gehört zur öffentlichen Entwässerungsanlage.

- (7) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

Wohnen die Eigentümer nicht auf dem Grundstück oder sind mehr als zwei Eigentümer vorhanden, so ist der Stadt eine/ein bevollmächtigte/bevollmächtigter Vertreterin/Vertreter zu benennen, mit dem alle Abwasserbeseitigungsangelegenheiten verbindlich geregelt werden können.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Grundstückseigentümer können verlangen, dass ihr Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwassereinrichtungen angeschlossen wird. Sie sind berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung diese Einrichtungen zu benutzen.

-
- (2) Das Recht auf Anschluss und Benutzung der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an diese Einrichtungen angeschlossen werden können. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal angeschlossen werden, bestimmt die Stadt.
 - (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre;
 2. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge zweckmäßiger von demjenigen beseitigt wird, bei dem es anfällt.
 - (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
 - (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung dieses Abwassers ordnungsgemäß möglich ist.

§ 4 Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer(in) eines Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstück- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen, soweit diese vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss an eine der dezentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen auch verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Grundstückseigentümer erhalten eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

-
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
 - (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentlichen Abwassereinrichtungen angeschlossen ist, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 12 a gilt – den öffentlichen Abwassereinrichtungen zuzuführen, ferner sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, soweit nicht eine Befreiung vorliegt oder es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die Stadt von Amts wegen oder auf Antrag räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder zum Teil ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern schriftlich mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer nach § 96 Abs. 3 NWG an Stelle der Stadt zur Beseitigung des Niederschlagswassers der nicht angeschlossenen Flächen verpflichtet.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Schmutzwassereinrichtung kann auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für die Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer der dezentralen Abwassereinrichtungen.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwassereinrichtung und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwassereinrichtungen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung. Die Stadt kann im Einzelfall bei geringfügigen Änderungen von einem Genehmigungsverfahren absehen.

-
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von den Grundstückseigentümern schriftlich entsprechend den in § 7 dieser Satzung genannten Bestimmungen bei der Stadt zu beantragen (Entwässerungsantrag).
 - (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer zu tragen.
 - (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
 - (5) Die Stadt kann - abweichend von den Benutzungsbedingungen des § 12 und des § 12a - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt nicht gefährdet wird. Ist ein Bauwerk nur widerruflich oder auf bestimmte Zeit genehmigt worden, so wird auch die Entwässerungsgenehmigung nur zeitlich begrenzt erteilt.
 - (6) Die Stadt kann den Grundstückseigentümern die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
 - (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr schriftliches Einverständnis erteilt hat. Die Entwässerungsanlage darf nur entsprechend der Genehmigung hergestellt werden. Bei Abweichungen ist die Stadt unverzüglich zu informieren. Eine Änderung bedarf der erneuten Genehmigung.
 - (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden. Wird die Genehmigung gerichtlich geprüft, so wird der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist auf dem bei der Stadt erhältlichen Vordruck mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Mitteilung nach § 62 Abs. 3 Niedersächsische Bauordnung^b über die beabsichtigte Maßnahme einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung erforderlich wird.

In den Fällen des § 4 Abs. 5 dieser Satzung ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.

Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. Die Rücknahme des Antrags bedarf der Schriftform.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentralen Abwassereinrichtungen muss in jeweils 2-facher Ausfertigung enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen sowie über die Größe der Dachflächen,
 - Berechnung der einzuleitenden Abwassermenge gemäß DIN 1986,
 - Nachweis der wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit eine solche erforderlich ist.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge, Beschaffenheit und Abflusszeit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus oder Labor) handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).

^b Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der jeweils gültigen Fassung

-
- d) Eine mit Nordpfeil versehene Liegenschaftskarte des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder Revisionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe, Fallleitungen, Entwässerungsobjekte sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- g) Bei Einleitung radioaktiven Abwassers ist die Umgangsgenehmigung gemäß Strahlenschutzverordnung vorzulegen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentralen Abwassereinrichtungen muss in jeweils 2-facher Ausfertigung enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Erlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
 - c) Eine mit Nordpfeil versehene Liegenschaftskarte des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
-

- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlage = schwarz

für abzubrechende Anlagen = gelb

für neue Anlagen:

Schmutzwasser = braun

Niederschlagswasser = blau

Mischwasser = violett

- (5) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.
- (6) Der Entwässerungsantrag und die Entwässerungsunterlagen müssen mit Datumsangabe von den Grundstückseigentümern und von der Entwurfsverfasserin/dem Entwurfsverfasser unterschrieben sein. Soll Schmutzwasser nichthäuslicher Art, insbesondere von Gewerbe- oder Industriebetrieben oder ihnen hinsichtlich Menge oder Beschaffenheit des anfallenden Schmutzwassers gleichzusetzenden Einrichtungen wie z. B. Krankenhäusern, Laboratorien u. ä. eingeleitet werden, ist der Antrag auch von den künftigen Benutzern zu unterzeichnen, sofern diese nicht mit den Grundstückseigentümern identisch sind.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwassereinrichtungen

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige zentrale öffentliche Abwassereinrichtung haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals, die Anordnung und den Durchmesser des Schachts, Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe. Fehlt bei einem Grundstück die unmittelbare Zugänglichkeit zu den Anschlusskanälen kann die Stadt die notwendigen Entwässerungsanlagen herstellen lassen. Dies gilt auch, wenn ein Schacht, Einsteigschacht oder eine Inspektionsöffnung vorhanden ist, aber nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht oder sich in keinem ordnungsgemäßen baulichen Zustand befindet.

- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschluss zulassen. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn die Verlegung, Instandhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Eintragung einer Baulast und einer Grunddienstbarkeit auf dem fremden Grundstück oder durch Miteigentum am fremden Grundstück gesichert ist. Im Falle des Miteigentums ist entsprechendes Miteigentum an einer Fläche notwendig, auf der der Erschließungscharakter des fremden Grundstückes im Vordergrund steht.
- (3) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt oder den von ihr bestimmten Unternehmen hergestellt. In begründeten Ausnahmefällen kann dem Grundstückseigentümer gestattet werden, den Schacht, Einsteigschacht oder eine Revisionsöffnung selbst erstellen zu lassen, wobei die Art der Erstellung, das Material und der Durchmesser von der Stadt vorgeschrieben und überwacht werden.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so haben die Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung ihrer Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die Grundstückseigentümer können keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Unterhaltung, Verstopfungsreinigung sowie die Ausführung etwa erforderlicher Veränderungen des Grundstücksanschlusses obliegen grundsätzlich der Stadt. Die Grundstückseigentümer haben der Stadt die hierfür entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Die Stadt kann Ausnahmen für die Unterhaltung der Schächte, Einsteigschächte oder Revisionsöffnungen erteilen. Dies gilt nicht für die Neuerrichtung oder erhebliche Veränderungen dieser Anlagen. Wird die öffentliche Abwassereinrichtung durch Wurzeleinwuchs von Pflanzen der Grundstückseigentümer beschädigt, haben die Grundstückseigentümer die Kosten der Beseitigung des Wurzeleinwuchses zu tragen.
- (6) Die Grundstückseigentümer dürfen den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von den Grundstückseigentümern nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752, DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100^c und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind auf Anforderung auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 01.01.2036 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (2) Die Entwässerungsgenehmigung und Unterlagen (Pläne, Beschreibung, Berechnungen usw.) müssen während der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage auf der Baustelle vorliegen. Der Herstellungsbeginn ist der Stadt mindestens 1 Woche vorher mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn die Arbeiten länger als 6 Monate unterbrochen waren.
- (3) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckrohrleitung durch, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, auf ihre Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckpumpe trifft die Stadt.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

- (4) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA A 139^d zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (5) Vorschriftswidrige und nicht abgenommene Anlagen, auch Teile davon, werden nicht an die zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen angeschlossen.

^c DIN EN 752: „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" in den jeweils gültigen Fassungen

^d DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA A 139 in den jeweils gültigen Fassungen

-
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
 - (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so haben die Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu den Grundstückseigentümern eine angemessene Frist zu setzen. Die Grundstückseigentümer sind zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an den öffentlichen Abwassereinrichtungen das erforderlich machen.
 - (8) Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden. Nach Aufforderung der Stadt haben die Grundstückseigentümer aktuelle Bestandspläne und Erläuterungen zur Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.

§ 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Stadt kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 5 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Überwachung der Entwässerungsanlage, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Eigentümer sämtliche Kosten der Feststellung und der Beseitigung der Fehleinleitung zu tragen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte, Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Kosten, die dadurch verursacht werden, dass bei einer Unterhaltungs- oder Überwachungsmaßnahme die Zugänglichkeit des Grundstücksanschlusses nicht gegeben ist und erst hergestellt werden muss, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.
- (4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

-
- (5) Die Stadt kann, über die in der DIN 1986-30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanlüsse undicht ist.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwassereinrichtungen haben sich die Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Die Grundstückseigentümer haben die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb welcher die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt.
- (3) Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwassereinrichtung zu leiten.
- (4) Niederschlagswasserabläufe von Flächen unterhalb der Rückstauenebene dürfen nur unter Zwischenschaltung eines Hebewerkes an die zentrale Abwassereinrichtung angeschlossen werden.

§ 12

Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden. Eine Ableitung in den Straßenablauf kann im Einzelfall zeitlich beschränkt auf einen gesondert zu stellenden Antrag hin genehmigt werden.

-
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund-, Drän- und Frischwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Festgestellte Fehleinleitungen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Einleitung von Grund- und Dränwasser in den Niederschlagswasserkanal bedarf neben der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde der Erlaubnis der Stadt und kann erteilt werden, wenn technische Maßnahmen zur Beseitigung nicht möglich oder unzumutbar sind und wenn Nachteile für die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung nicht zu befürchten sind.
 - (4) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen haben die Grundstückseigentümer zu tragen.
 - (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
 - (6) Die Stadt kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
 - (7) Die Stadt kann bestimmen, dass Abwasser nur zu bestimmten Zeiten eingeleitet werden darf.
 - (8) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwassereinrichtung eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümer die dadurch entstehenden Schäden in der Abwassereinrichtung zu beseitigen.
 - (9) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind die Grundstückseigentümer sowie ggf. die Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.
 - (10) Die Stadt kann angemessene Vorkehrungen gegen Störfälle, Brände oder sonstige Schadensfälle und Gefahren fordern, die sich auf die öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen nachteilig auswirken können (z. B. Absperrvorrichtungen, Dichtheitsprüfung, Auskunft, Nachweise, etc.).
 - (11) Zum Schutz der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen ist das Waschen mit lösungsmittelhaltigen oder ähnlichen Pflegeprodukten von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür ausgewiesenen Waschplatzflächen und in Waschhallen erlaubt.

§ 12 a **Besondere Benutzungsbedingungen**

- (1) In die öffentlichen Abwassereinrichtungen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder darin erhärten,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwassereinrichtungen in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
 - die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - das in den öffentlichen Abwassereinrichtungen tätige Personal gefährden,
 - wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
 - durch die Abwasserreinigungsanlagen (Klärwerke) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl und Fettabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;

-
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach der Düngemittelverordnung^e entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung^f - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
- (3) Abwasser darf nur unter Einhaltung der nachfolgend genannten Grenzwerte eingeleitet werden. Dies gilt nicht für Abwasser, dessen Belastung die Werte der Trinkwasserverordnung^g unterschreitet.

Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG^h und der Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasserⁱ bedarf, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Benutzungsbedingungen. Eine aufgrund des § 58 WHG und der KomAbwV erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.

Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Normen anzuwenden.

1. Allgemeine Parameter

- 1.1 Temperatur: bis 35° C
- 1.2 pH-Wert: 6,5 – 10
- 1.3 chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): bis 2.000 mg/l
- 1.4 absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit:
 - 1.4.1 biologisch nicht abbaubar: 1,0 ml/l
 - 1.4.2 biologisch abbaubar: 10,0 ml/l

^e Düngemittelverordnung (DüMV) in der jeweils gültigen Fassung

^f Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der jeweils gültigen Fassung

^g Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils gültigen Fassung

^h Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils gültigen Fassung

ⁱ Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser (KomAbwV) in der jeweils gültigen Fassung

2. Grenzwerte für besondere Parameter

- 2.1 verseifbare Öle und Fette: 250 mg/l
 - 2.2 Kohlenwasserstoffe:
 - 2.2.1 direkt abscheidbar: DIN 1999
(Abscheider für Leichtflüssigkeiten)
beachten.
 - 2.2.2 soweit eine über die Abscheidung von: 20 mg/l
Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung
von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist,
Kohlenwasserstoffe gesamt
 - 2.2.3 nicht abscheidbare, organische halogenfreie Kohlenwasserstoffe: Ableitung nur nach spezieller Festlegung
 - 2.2.4 halogenierte Kohlenwasserstoffe: 1,0 mg/l
(berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX)
 - 2.2.4.1 leichtflüchtige, halogenierte Lösungsmittel:
je Einzelstoff kleiner als 0,5 mg/l, jedoch in der
Summe < 1,0 mg/l
 - 2.2.4.2 schwerflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe: < 0,1 mg/l
(berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX)
 - 2.3 halogenfreie Phenole (berechnet als C₆H₅ OH): 100 mg/l
 - 2.4 Anorganische Stoffe
 - 2.4.1 Anionen:
 - Sulfat (SO₄): 400 mg/l
 - Phosphat (PO₄): 100 mg/l
 - Fluorid (F): 60 mg/l
 - Cyanid, leicht freisetzbar (CN): 0,2 mg/l
 - Cyanid, gesamt (CN): 5,0 mg/l
 - Nitrit (NO₂): 20 mg/l
 - Sulfid (S): 2 mg/l*
 - 2.4.2 Ammonium und (NH₄)
Ammoniak (NH₃): 100 mg/l*
- * Mit Ausnahme der Einleitung aus den dezentralen Abwasseranlagen.

Kationen:

Arsen (As): 1 mg/l
Barium (Ba): 2 mg/l
Blei (Pb): 0,5 mg/l
Chrom, gesamt (Cr): 1 mg/l
davon Chromat (Cr-VI): 0,1 mg/l
Kupfer (Cu): 2 mg/l
Nickel (Ni): 0,5 mg/l
Selen (Se): 1 mg/l
Zink (Zn): 3 mg/l
Silber (Ag): 1 mg/l
Zinn (Sn): 5 mg/l
Cadmium (Cd): 0,2 mg/l**
Quecksilber(Hg): 0,05 mg/l**

** Wird mit Quecksilber- oder Cadmiumverbindungen gearbeitet, die in die öffentlichen Abwassereinrichtungen gelangen können, ist eine gesonderte Vorbehandlung der belasteten Teilströme erforderlich. Diese Werte gelten für den Ablauf dieser Teilstrombehandlung.

3. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:

z. B. Natriumsulfit, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat.

Nur in so geringer Konzentration und Fracht, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten.

4. Farbstoffe:

Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teiles der Abwasserreinigungsanlagen der Klärwerke sichtbar nicht gefärbt ist.

5. Gase:

Die Ableitung von Abwasser, das z. B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxyd usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt z. B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.

6. Geruch:

Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender Geruch in der Kanalisation auftreten.

- (4) Für die in der Absatz 3 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 12 Abs. 1 festgesetzt gelten.

-
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwassereinrichtungen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Abwasserverordnung^j.
 - (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwassereinrichtungen oder der in den Einrichtungen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Einrichtungen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwassereinrichtungen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
 - (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

§ 13

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 12 a Abs. 1 dieser Satzung, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 12 a Abs. 3 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig durch die Grundstückseigentümer zu entnehmen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

^j Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung.

-
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
 - (6) Die Betreiber solcher Anlagen haben durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 12 a Abs. 3 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwassereinrichtungen

§ 14

Bau und Betrieb der dezentralen Abwassereinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können.
- (2) Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Eine mit Nordpfeil versehene Liegenschaftskarte des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben auch die für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind von den Grundstückseigentümern bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261^k zu entleeren.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schlammes ist, dass durch die Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung.
- (4) Eine Entleerung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung mitteilt, dass die Entleerung aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.

§ 16

Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Nach Herstellung aller Teile der Grundstücksentwässerungsanlage ist diese zur Abnahme anzumelden.

Die Wasserdichtheit der verlegten Schmutzwassergrundleitungen ist gemäß DIN EN 1610^l nachzuweisen; mindestens jedoch sind die Leitungen bis zur Rückstauenebene aufzufüllen. Dieser Dichtheitsnachweis kann auch für die Niederschlagswasserleitungen verlangt werden. Der Dichtheitsnachweis für Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben ist nach DIN 4261^m zu erbringen.

- (2) Die Grundstückseigentümer haben auf Verlangen die für die Abnahme und Prüfung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte der Stadt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

^k DIN 4261 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung

^l DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Anschlussleitungen und -kanälen“ in der jeweils gültigen Fassung

^m DIN 4261 „Kleinkläranlagen“ in der jeweils gültigen Fassung

-
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass Beginn und Ende der Herstellung einzelner Teile der Grundstücksentwässerungsanlage (z. B. Neutralisations- und Abscheideanlage, abschnittsweise Herstellung der Anlage) gesondert angezeigt werden und dass die Brauchbarkeit von Baustoffen und Entwässerungsteilen gemäß DIN 1986 Teil 4 nachgewiesen wird.
 - (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen.
 - (5) Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 17

Maßnahmen an den öffentlichen Abwassereinrichtungen

Öffentliche Abwassereinrichtungen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwassereinrichtungen sind unzulässig.

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4), so haben die Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen unerlaubter Weise gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwassereinrichtungen, so ist die Stadt sofort – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an dem Grundstück haben die bisherigen Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer verpflichtet. Das Gleiche gilt für den Fall des Benutzerwechsels eines gewerblich genutzten Grundstücks.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so haben die Grundstückseigentümer oder Benutzer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwassereinrichtung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, haben die Grundstückseigentümer binnen drei Monaten auf ihre Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt oder beseitigt die Stadt den Anschluss bzw. die Anschlüsse auf Kosten der Grundstückseigentümer.
- (3) Werden Teile einer Grundstücksentwässerungsanlage (z. B. Vorbehandlungsanlagen) außer Betrieb genommen, kann die Stadt verlangen, dass die Anbindung an den Grundstücksanschluss dauerhaft verschlossen oder nach endgültiger Außerbetriebnahme beseitigt wird.

§ 20 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiungen können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwassereinrichtungen eingeleitet werden. Ferner haben die Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Abwassereinrichtungen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Neben den Verursachern haften die Grundstückseigentümer für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

-
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Benutzungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe entsprechend des Abwasserabgabengesetzesⁿ verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher bzw. Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in den öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) bei Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der zentralen Abwassereinrichtungen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

haben die Grundstückseigentümer ihr Grundstück und ihre Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz haben sie nur, soweit die eingetretenen Schäden schuldhaft von der Stadt verursacht worden sind. Anderenfalls haben sie die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 NKomVG^o handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 das Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwassereinrichtungen anschließen lässt;
 2. § 4 Abs. 6 das anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwassereinrichtungen ableitet;
 3. § 4 Abs. 6 Niederschlagswasser ohne vorherige schriftliche Anzeige bei der Stadt als Brauchwasser verwendet;
 4. § 6 Abs. 1 und 2 und § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht beantragt;
 5. § 6 Abs. 6 entgegen der Pflicht zur Eigenüberwachung nicht ordnungsgemäß nachkommt;

ⁿ Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der jeweils gültigen Fassung

^o Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung

6. dem nach § 6 Abs. 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt oder vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen hat;
7. § 8 Abs. 3, 5 und 6 einen Grundstücksanschluss bzw. Teile davon ohne Gestattung der Stadt herstellt oder ändert bzw. herstellen oder verändern lässt;
8. §§ 9 Abs. 1, 12 Abs. 4 keine Dichtheitsprüfung durchführt oder die Duldung einer Dichtheitsprüfung widerrechtlich verweigert;
9. § 9 Abs. 6 die Entwässerungsanlage des Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
10. § 10 Abs. 2 der Stadt oder Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
11. § 10 Abs. 3 nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage sicherstellt;
12. § 10 Abs. 4 nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt;
13. § 12 Abs. 2 Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage oder ohne Genehmigung in den Straßenablauf ableitet;
14. § 12 Abs. 3 Abwasser nicht über die vorgeschriebene zentrale Abwassereinrichtung oder Grund- und Dränwasser ohne Erlaubnis einleitet;
15. § 12 Abs. 11 ein Fahrzeug außerhalb hierfür ausgewiesener Waschplatzflächen oder Waschhallen mit Pflegeprodukten wäscht;
16. den Benutzungsbedingungen des § 12 a Abs. 1 und 2 Abwasser den öffentlichen Abwassereinrichtungen zuleitet;
17. § 13 Abs. 1 die Vorbehandlungsanlage nicht entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik betreibt und unterhält bzw. bei Abwasser im Sinne der Anlage 1 die Vorbehandlungsanlage nicht nach dem Stand der Technik betreibt und unterhält;
18. § 13 Abs. 3 die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Rückstände nicht rechtzeitig und regelmäßig entnimmt;
19. § 14 Abs. 1 die Entleerung behindert;
20. § 14 Abs. 3 in Sammelgruben und Kleinkläranlagen Stoffe einleitet, deren Einleitung gemäß dieser Satzung untersagt ist;
21. § 15 Abs. 1 die Entleerung und Abfuhr vornehmen lässt;
22. § 16 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

-
23. § 17 die öffentlichen Abwassereinrichtungen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
24. § 18 Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 23 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwassereinrichtungen werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.
- (2) Für die Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentlichen Abwassereinrichtungen, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser handelt.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Entwässerungsantrag nach § 7, bei bestehenden Anschlüssen nach Aufforderung durch die Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt haben die Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser.

§ 25 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und ein Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Veröffentlicht im Internet am 31.07.2015 auf www.garbsen.de

Hinweisbekanntmachung:

Hannoversche Allgemeine Zeitung (Leine-Zeitung) vom 05.08.2015